

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bräunlingen,

der Stadt Donaueschingen

und

dem Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

über

**die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Wolterdingen,
der Druckleitung und Freispiegelleitung nach Donaueschingen und
der Übergabe des Abwassers in die Verbandskläranlage
des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen**

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung schließen

die Stadt Bräunlingen,
vertreten durch Bürgermeister Micha Bächle,

die Stadt Donaueschingen,
vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen,
dieser vertreten durch die Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung
Georg Zoller und Dirk Monien

und

der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Oberbürgermeister Erik Pauly, Stadt Donaueschingen

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkungen:

Die Stadt Donaueschingen hat bereits im Jahr 2006 entschieden, dass mit Auslaufen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage Wolterdingen im Jahr 2020 deren Betrieb eingestellt wird. Dafür wird das zu reinigende Abwasser vom Standort der bisherigen Kläranlage in Wolterdingen mittels einer eigens dafür verlegten Druckleitung über den Schellenberg gepumpt und am *Schacht 173* in das bestehende Kanalnetz der Stadt Donaueschingen eingeleitet und von dort zur Verbandskläranlage geführt, wo das Abwasser gereinigt wird.

Bei der ersten Vorstellung dieses Konzeptes hat der damalige Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen erklärt, dass künftig eine gemeinsame Behandlung des Abwassers aus Tannheim mit dem aus Wolterdingen, Hubertshofen und Mistelbrunn nicht mehr erfolgen wird. Vielmehr wird die Stadt Villingen-Schwenningen einen Kanalanschluss an die Kläranlage Villingen schaffen.

Auf dieser Basis wurde die aus dem Jahr 1977 stammende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, geändert mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 23.02./22.03.2000 (zuletzt geändert durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bräunlingen, Donaueschingen und Villingen-Schwenningen am 04.05./12.05./17.05.2006) aufgehoben. Hierzu wurde jeweils eine öffentlich-rechtliche Aufhebungsvereinbarung zwischen der Stadt Bräunlingen und den Städten Donaueschingen und Villingen-Schwenningen, sowie der Stadt Donaueschingen und der Stadt Villingen-Schwenningen am 12.02.2014 unterzeichnet, und am 22.05.2014 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt. Die Auflösungsvereinbarungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass sowohl Bräunlingen als auch Villingen-Schwenningen für die künftigen Entwässerungskonzepte eine wasserrechtliche Genehmigung erhalten. Der Eintritt der aufschiebenden Bedingung erfolgt jedoch spätestens mit Beendigung der wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage Wolterdingen am 31.12.2020.

Ende November 2016 lagen der Stadt Villingen-Schwenningen aufgrund gutachterlicher Stellungnahmen Erkenntnisse vor, dass die ursprünglichen Kostenannahmen für einen Kanalanschluss an die Kläranlage Villingen wesentlich zu gering angesetzt waren. Deshalb wurde die Stadt Donaueschingen gefragt, ob es in Abweichung zu der abgeschlossenen Aufhebungsvereinbarung nicht doch möglich ist, dass das Abwasser von Tannheim weiterhin nach Wolterdingen geleitet und von dort gemeinsam mit dem Abwasser von Wolterdingen, Hubertshofen und Mistelbrunn auf der Verbandskläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen gereinigt werden kann.

Die technische Einschätzung der von der Stadt beauftragten Ingenieure hat ergeben, dass die zusätzliche Ableitung des Abwassers von Tannheim mit einem Spitzenzufluss von 17 l/sec. und einer zu erwartenden Fördermenge in Höhe von ca. 300.000 m³/Jahr hydraulisch vom Abwassernetz verkraftet wird, und in der Verbandskläranlage die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Das trifft auch auf das Abwasser von Mistelbrunn zu, das im Spitzenzufluss von

0,5 l/s zugeleitet werden kann. Dabei übersteigt der mittlere Abfluss nicht den Mittelwert von 0,35 l/s in 24 h bzw. 30 m³/d.

§ 1 Aufgabenübertragung

Zur Ableitung und Reinigung des auf der Gemarkung Mistelbrunn anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwassers gestattet der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen der Stadt Bräunlingen unter den nachstehenden Bedingungen die Mitbenutzung der Donaueschinger Entwässerungsanlagen. Die Bestimmungen des § 26 GKZ finden keine Anwendung.

Der räumliche Umgriff ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 2 Abwassermengen, Abwasserbeschaffenheit

Die Stadt Bräunlingen ist berechtigt, in die Kanalisation des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen (§ 1) zwischen Schacht [HU 56.2] und dem Pumpwerk Wolterdingen (siehe Anlage) eine Abwassermenge bis zu 5 l/s einzuleiten. Der mittlere Abfluss darf als Mittelwert über 24 h bei Regenwetter nicht mehr als 0,35 l/s bzw. als Tagessumme nicht mehr als 30 m³/d betragen. Drainagewasser, Grundwasser, Kühlwasser und sonstiges unverschmutztes Abwasser darf nicht eingeleitet werden. Es ist nur die Einleitung von Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA M 115 der Abwasser-technischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechende Landesrichtlinien nicht überschreiten. Die Stadt Bräunlingen verpflichtet sich, darüber hinausgehende Anforderungen aus der Satzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen jeweils in ihre Satzung aufzunehmen.

Zur Überprüfung der Abwassermenge der Stadt Bräunlingen ist in der Entwässerungsleitung Mistelbrunn – Hubertshofen eine induktive Abwassermessanlage einschließlich Datenfernübertragung und Störmeldungsübertragung einzubauen. Die Messanlage wird von der Stadt Bräunlingen betreut. Der Eigenbetrieb der Stadt Donaueschingen ist berechtigt per Datenfernübertragung jederzeit auf die Messdaten zuzugreifen. Notwendige Messdaten sind mindestens der momentane Abfluss, die Pumpenlaufzeiten, Tages-, Monats- und Jahressummen sowie die Protokolle von Störungen. Die Messdaten müssen sowohl auf das Prozessleitsystem der KA Wolterdingen als auch auf den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen übertragen werden können. Die Daten würden in Ausfallzeiten der Messanlagen durch Korrelation mit anderen Messstellen ermittelt.

§ 3 Leistungen der Beteiligten (Kostentragung)

Für die Beseitigung des Abwassers der Stadt Bräunlingen ist durch diese eine jährliche Kostenerstattung an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen zu leisten. Dieser behält sich die Anforderung von quartalsweisen Abschlagszahlungen vor. Insbesondere für die, bei folgenden Kostenstellen/ Anlageteilen verursachten Kosten:

- die Donaueschinger Kanalisation von Hubertshofen bis zum Abwasserpumpwerk Wolterdingen,
- das Pumpwerk in Wolterdingen inklusive des notwendigen Rückbaus der alten Kläranlage Wolterdingen,
- die Abwasserdruckleitung Wolterdingen-Donaueschingen,
- den bestehenden Sammler von der Einleitung Hagelrainstraße bis zum Pumpwerk des Gemeindeverwaltungsverbandes an der Prinz-Fritzi-Allee,
- den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, einschließlich der damit verbundenen und vor der Anlage liegenden Einrichtungen, beginnend mit dem Regenüberlaufbecken an der Prinz-Fritzi-Allee, dem Pumpwerk zur Verbandskläranlage, der zugehörigen Druckleitung sowie der Verbandskläranlage Donaueschingen.

1. Investitionskosten

1.1 Wird eine Kapazitätsänderung notwendig, die zu Investitionen führt, verpflichten sich die Beteiligten Stadt Bräunlingen und der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen, die sich dadurch ergebende Situation separat zu regeln.

1.2 Kündigt die Stadt Bräunlingen oder die Stadt Donaueschingen diese Vereinbarung nach § 5, werden die Restwerte der neu geschaffenen Anlagen entsprechend des jeweiligen Anteils an der gemessenen Abwassermenge an den verbleibenden Vertragspartner ausgeglichen.

2. Betriebskosten

2.1 variable Betriebskosten.

Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung, die Wartung und die Verwaltung und die für das Abwasser anfallende Umlagen an den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, welche durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen anteilig weiterberechnet werden.

2.2 fixe Betriebskosten.

Hierzu zählen die Abschreibungskosten und kalkulatorische Zinskosten, die durch die Kapazitätsbereithaltung verursacht werden. Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes entspricht dem kalkulatorischen Zinssatz, der in Donaueschingen für die Gebührenkalkulation des jeweiligen Abrechnungsjahres verwendet wird.

3. Kostenmassen

Für eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung der Betriebskosten werden die Betriebskosten in Kostenmassen unterteilt.

3.1 Kostenmasse I enthält die Betriebskosten, des beim bestehenden Sammler von Schacht HU 56.2 und dem Abwasserpumpwerk Wolterdingen anfallen. (Anlage 1, Abschnitt VS 1)

3.2 Kostenmasse II enthält die Betriebskosten des Pumpwerks Wolterdingen, der Druckleitung Wolterdingen-Donaueschingen vom Pumpwerk Wolterdingen bis zur Hagelrainstraße. (Anlage 1, Abschnitt VS 2)

3.3 Kostenmasse III enthält die Betriebskosten des bestehenden Sammlers von der Einleitung Hagelrainstraße bis zum Pumpwerk des Gemeindeverwaltungsverbandes an der Prinz-Fritzi-Allee. (Anlage 1; Abschnitt VS 3)

3.4 Kostenmasse IV enthält die Betriebskosten in Form der Umlagen, die direkt vom GVV mit dem GVV- Mitglied Stadt Bräunlingen abgerechnet werden.

4. Die Verteilung der Kostenmassen erfolgt anteilig aufgrund prozentualer Abwassermengen.

4.1 In Bezug auf Kostenmasse I werden die Abwassermengen auf Basis der gewichteten, mittleren Kapazitätsanteile zu Grunde gelegt. Der mittlere, gewichtete Anteil der Stadt Bräunlingen beträgt 9,5 %.

4.2 In Bezug auf Kostenmasse II werden die Jahresabwassermengen messtechnisch erfasst und die sich daraus ergebenden %-Anteile ermittelt.

4.3 In Bezug auf Kostenmasse III werden die Abwassermengen auf Basis der gewichteten, mittleren Kapazitätsanteile zu Grunde gelegt. Der mittlere, gewichtete Anteil der Stadt Bräunlingen beträgt 0,4 %.

4.4 In Bezug auf Kostenmasse IV werden die Jahresabwassermengen messtechnisch erfasst und die sich daraus ergebenden %-Anteile ermittelt. Die Werte werden der GVV-Verwaltung zur direkten Kostenabrechnung zwischen dem GVV und dem GVV-Mitglied Stadt Bräunlingen mitgeteilt.

4.5 Sollten sich die tatsächlichen Abwassermengen hinsichtlich Ziff. 4.1 und Ziff. 4.3 erheblich ändern, vereinbaren die Beteiligten Bräunlingen und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen eine Neuberechnung der %-Sätze.

§ 4 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen verpflichtet sich, bei allen wichtigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Abwasserbehandlung einen Vertreter der Stadt Bräunlingen zu den Beratungen des Donaueschinger Gemeinderats oder der zuständigen Gemeinderatsausschüsse beizuziehen.
2. Beschlüsse des Gemeinderats Donaueschingen oder von dessen beschließenden Ausschüssen, die für die Stadt Bräunlingen von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, sind der Stadt Bräunlingen zudem schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Bräunlingen kann gegen solche Beschlüsse binnen vier Wochen nach Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Stimmenmehrheit aller Gemeinderatsmitglieder oder von der Mehrheit eines beschließenden Ausschusses des Gemeinderats von Donaueschingen gefasst wird.
3. Die Stadt Bräunlingen hat dafür Sorge zu tragen, dass in die Kanalisation keine ungeeigneten Stoffe oder Abwässer eingeleitet werden (siehe § 2) und verpflichtet sich darüber hinaus, im Einzugsgebiet von Bräunlingen die Einleitungsbedingungen entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen durchzusetzen.

Die Stadt Bräunlingen ist verpflichtet, die Regenwasserbehandlungsanlagen im Einzugsbereich der Verbandskläranlage Donaueschingen entsprechend dem „Stand der Technik“ zu betreiben und einen Gesamtentwässerungsplan für dieses Gebiet aufzustellen. Weiter verpflichtet sich die Stadt Bräunlingen, die in der jeweils geltenden Fassung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Verbandskläranlage geregelten Anforderungen an die Abwasserzuleitung und an die bedeutenden Indirekteinleiter sicherzustellen.

4. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Entwässerungsleitung auf Gemarkung Hubertshofen, soweit sie von der Stadt Bräunlingen gebaut wurde, sowie die Ortskanalisation auf Gemarkung Mistelbrunn in Abstimmung mit der Stadt Bräunlingen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur durch eine neue Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Die Beteiligten verpflichten sich, eine Auflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses der jeweiligen Gebietskörperschaft anzustreben, wobei die gegenseitigen Belange gebührend berücksichtigt werden müssen. Den Beteiligten steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende für den Fall zu, dass einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz vorheriger Anmahnung nicht genügend nachkommt.

§ 6 Schlichtungsstelle

Die Beteiligten verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und je einem Vertreter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen und der Stadt Bräunlingen als Beisitzer. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Vereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind von den Beteiligten mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein abweichender Zeitpunkt bestimmt wird. Gleichzeitig tritt die Aufhebungsvereinbarung vom 12.02/21.02/13.03.2014 mit Ausnahme des § 5 in Kraft. Im Hinblick auf § 4 dieser Aufhebungsvereinbarung wird die vorstehende Vereinbarung geschlossen.

Zudem wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Hubertshofen und Wolterdingen (Kanalisation) vom 04.05.2006 durch Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.

Diese Vereinbarung wird siebenfach gefertigt. Je zwei Fertigungen erhalten die Stadt Bräunlingen, der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen und der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen sowie eine die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Donaueschingen, den

Georg Zoller
Betriebsleiter des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung

Dirk Monien
Betriebsleiter des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung

Bräunlingen, den

Donaueschingen, den

Micha Bächle
Bürgermeister

Erik Pauly
Verbandsvorsitzender

Anlage 1:
3 Pläne der vereinbarungsgegenständlichen Anlagen





